## Bericht bes Staats=Ministeriums an Se. Majestät ben König.

Als am 30. Marg bes vorigen Jahres bie Bundesverfammlung ben

Befdluß gefaßt, "bie Bundesregierungen aufzuforbern, in ihren fammtlichen bem beutfchen Staaten-Spfeme angehörigen Provingen auf verfagungsmäßig bestehenbem ober fofort einzufuhrendem Wege, Wahlen von Nationals

vestehendem oder sofort einzusuhrendem Wege, Wahlen von Nationals-Wertretern anzuordnen — um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Versasungswerf zu Stande zu bringen", und am 7. April besielben Jahres diesen ihren Weschluß durch nähere Bestimmungen über den Wahlmodus vervollftändigt hatte: haben Ew. Königl. Wasestab durch die Verordnung vom 11. desielben Wonats im Umfange des preußischen Staats die Mahlen von Abgeordneten zu der steutschen Nationalspreußischen Staats die Wahlen von Abgeordneten zu der steutschen Nationalspreußischen Graats die Wahlen von Abgeordneten zu der steutschen Nationalspreußischen Graats die Wahlen von Abgeordneten zu der steutschen Vanionalspreußischen von Abgeordneten zu der steutsche dempäckt in Berfammlung angeordnet, welche auf Grund biefer Befdluffe bemnachft in

Frankfurt zusammengetreten ift. Diefe Bundesbeichluffe und Die von der Regierung ausgefchriebenen Bah= Ien bilden bemnach den geseslichen Boben, auf welchem Die National = Ber= fammilung bieher in ihrem rechtlichen Bestande geruht hat und wonach ihr

sammlung bisher in ihrem rechtlichen Bestande geruht hat und wonach ihr Mandat und speciell das der preußischen Abgeordneten zu bemessen ist.

Die Regierung Ew. Königl. Wajestät hat mit nicht minderem Berstrauen als das deutsche und preußische Bolf den Ergebnissen der Berathungen dieser Versammlung entgegengesehen. Sie hat es uch zur Psticht gesmacht, derselben auf alle Weise, sowohl durch die Publikation der in ihrer Competenz liegenden Beschlusse, als durch die entgegenkommende Erklärung ihrer Ansichten und Bedenken in Bezug auf die Reichsverfassung, sede mögsliche Unterköusung und Apperkonnung zur Theil werden zu lassen

liche Unterftugung und Anerkennung zu Theil werden zu laffen.
Ditt ber zweiten Lesung des Berfassungs Entwurfs und ber an biefelbe geknupften Wahl eines Beichs Dberhauptes konnte bas beabsichtigte Werk, getnupften Wahl eines Neichs Derhauptes tonnte bas beweitigtige Wett, nach Maßgabe jener Bundesbeschlusse, noch nicht als abgeschlossen und vollendet angesehen werden. Es mußte vielmehr die Theilnahme der Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten bleiben, durch deren Mitwirfung allein die neue Gestaltung des deutschen Bundes ins Leben treten konnte, wenn das Versassungswerk wirklich "zwischen den Regierungen und dem Bolfe zu Stande gebracht" werden sollte. Der Entwurf der Versassungen ber Abgeschungen ber Kentsungland, beworten ber Abgeschungen ber Abgeschungen ber Abgeschungen ber Bestampten bestampten ber Bestampten bestampten ber Bestampten be ausden Berathungen ber National-Berfammlung hervorgegangen, lag ben Regierungen vor, als Grundlage der Bereinbarung, welche durch eine von beiden Seiten in entgegenkommender Beisegangestrebte Berständigung zu von beiden Seiten in entgegenkommender Weisejangestrebte Berständigung zu erzielen gewesen ware. Die Regierung Ew. Königl. Majestat hielt zn dem Ende Abanderungen dieser Verjassung im wahren Interesse Preußens und Deutschlands fur unerläßlich und war bereit, auf eine Verhandlung und Verständigung mit der National Wersammlung darüber einzugehen. Die letztere aber, statt auf die Weise die vollständige Ersullung ihrer Aufgabe zu sichern, hat es nicht fur gut gefunden, diesen Beg einzuschlagen. Sie hat ausdrücklich erklart, daß sie sich auf keine weitere Verhandlung über die von ihr beschlossene Verfassung einlassen werde.

Sie hat vielmehr durch eine Reihe rechtswidriger Veschlüsse die alleinige und endgultige Fesstellung der Verfassung fur sich selbst in Anspruch genommen, zu einer thatsächlichen, wo nicht gewaltsamen Durchssührung derselben die Aussorberung erlassen und selbst dazu den Versuch gemacht, ends

felben bie Aufforderung erlaffen und felbst dazu den Bersuch gemacht, ende lich in die Befugnisse der erecutiven Gewalt offen hinübergegriffen, und sich eine Machtvollfommenheit angemaßt, durch welche sie sich selbst über alles Recht und Gefet ftellte, und damit ben Boden bes Rechtes und Gefetes für

fich aufgab.

unterthänigst unterzeichnete Staatsministerium fann baber nicht whin, Ew. Königlichen Najestat die Ueberzeugung auszusprechen, baß in der jegigen Bersammlung in Franksurt nicht mehr die geseyliche Bertrezung der deutschen Nation in ihrer Gesammtheit zu erkennen sei, daß dieselbe vielmehr ihr Mandat selber vernichtet und ihr bisheriges Necht verzeugnet und aufgehoben habe, und daß daher jede Hoffnung auf eine weistere Mitwirkung derselben zu gedeihlicher Entwickelung der beutschen Zuspate auch nicht möglich sein, den weiteren Verhandlungen und Konigl. Majestat auch nicht möglich sein, den weiteren Verhandlungen und kerner der berfelben iraend eine Art von Gifflisseit und Bedeutung noch server berfelben irgend eine Art von Gultigfeit und Bedeutung noch ferner beizulegen.

Benn bie Regierung Em. Konigl. Majeftat mit aufrichtigem Bebauern zu biefer Ueberzeugung hat gelangen muffen, fo kann fie nur mit bem ent= ichiedensten Ernfte ben schmahenden Borwurf und ben Act offener Feindse=

ichiedensten Ernste den schmahenden Borwurf und den Act offener Feindseligkeit zurückweisen, welcher in dem, am 10. d. M. gefaßten Beschlusse liegt:
"daß dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Megierung durch undefugtes Einschreiten im Königreiche Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle zu Gebote stehende Mittel entgegenzutreten sei."

Die in diesem Beschlusse liegende Berleugnung und Berlegung der bundesgesetlich feststehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des deutschen Undes, und die offen darin sich fundgebende Veindseligkeit gegen Preußen zeigt auf unzweideutige Weise, welchen Einstussen die Bersammlung in ihrer jezigen Majorität Preis gegeben ift.

Es kann keinem Zweisel unterworfen sein, daß unter diesen Umstanden und nach diesen Vorgängen auch das Mandat der preußischen Abgesordneten zur Nationalversammlung als erloschen zu betrachten ist, und ihrer Theilnahme an den weiteren Verhandlungen derselben nicht gerechtsertigt

Theilnahme an ben weiteren Berhandlungen berfelben nicht gerechtfertigt erscheinen fann.

Angahl von Mitgliedern aus Breufen hat bies ichon burch ih: ren freiwilligen Austritt anerfannt. Gine große Angahl Anderer warten nur auf die Erflarung ber Regierung Gm. Majeftat, um einen gleichen Schritt zu thun.

Schritt zu thun. Damit baher über bie Willensmeinung Ew. Königl. Majestät fein Zweisel bleibe und Riemandem ein Borwand zur Irreleitung der Gemüther gelassen werde, so halt es das unterzeichnete Staatsministerium, in Erwägung, daß die Aufgabe der beutschen Nationalversammlung nach Lage der Sachen und ihrerseits erfolgter Ablehnung jeder weiteren Berständigung und Bereinbarung als durch die Berathung der Werfassung erledigt angesehen werden muß, die Bersammlung aber nicht mehr auf gesetzlichem Boden steht und überdies sich in offene Feindseligfeit gegen preußen gesetzt hat, Feinbfeligkeit gegen Preußen gesetzt hat, für seine Pflicht, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu beantra-gen, daß Allerhöchstbeselben ausbrücklich erklären wollen, wie das auf die Bundes-Beschlusse vom 30. März und 7. April v. J. und die Berordnung vom 11. des letzteren Monats gegründete Man-

bat ber preußischen Abgeordneten nunmehr erloschen und die Abgeordneten baher zum Austritt aus der Versammlung zu veranlassen seine Mir glauben, daß das preußische Bolf in seiner großen Mehrzahl und seinem gesunden Kern mit uns die Ueberzeugung theilt, daß der Weg, welchen die Nationalversammlung eingeschlagen hat, weder dem wahren zu eresse Deutschlands, noch dem Willen der beutschen Nation entspreche, und daher auf eine Mitwirfung derselben zum Heile des G sammivaterlandes nicht länger zu hoffen sei, und es demgemäß auch die von uns beantragte bat ber preußischen Ibgeordneten nunmehr erloschen und bie Abgeord. dager auf eine Militerang bestete gam gette bes hammivaterlandes nicht länger zu hoffen sei, und es bemgemäß auch die von uns beantragte Erklärung Ew. Königl. Majestät als ben Ausdruck seiner eigenen Gesinnung begrüßen werde. Kein Preuße wird es mit der Vaterlandsliebe und der Nationalehre preußischer Staatsburger für verträglich halten, sich an Berathungen zu betheiligen, welche zu Beschlüsen suhren, die eine offene die eine offene Beinbichafts : Erklarung gegen ben preußischen Staat enthalten. Berlin, ben 14. Dai 1849.

Das Staats = Minnifferium.

gez. Graf von Branbenburg. v. Labenberg. v. Mar v. Strotha. v. b. Denbt.v. Raabe. Simons. An des Königs Majestät. v. Manteuffel.

C Berlin, 16. Mai. Vorgestern paradirte die Berliner Land-wehr vor Gr. Majestät in Potsdam; ein Theil derselben ift nach den Rheinprovingen, ein anderer nach Weftphalen abmarfdirt. Der Ronig richtete bei der Revue einige Worte an die Landwehr und fprach Die hoffnung aus, daß gerade die Berliner Landwehr, wie fonft, fo auch jest in einer fcmeren Beit ihre Pflicht erfullen und Die anarchischen Aufstände in der Proving, nach ber fie abzögen, niederhalten wurden. — Man faßt übrigens in den höchsten Kreisen die Verhaltniffe fehr ernft auf. Die Berichte bes Prafibenten v. Gidmann und v. Möller Schilbern Die Berhaltniffe allerdinge in einer Art, Die voll: fommen geeignet ift, große Beforgniß an hochfter Stelle zu erregen und zur reiflichften Ermägung aufzufordern, ehe man noch einen Schritt weiter geht.

- Gin hier schon seit zwei Jahren bestehender Berein zur Unterftützung hulfsbedurftiger Familien ber mobilgemachten Landwehr erfreut fich einer fehr lebhaften Theilnahme Seitens ber hiefigen Bur:

- In biefen Tagen verftarb bier einer unferer tuchtiaften mufffalifchen Notabilitäten, ber Konigliche Kapellmeifter Nicolai am Schlagfluß im 38. Jahre. — Im Laufe Diefes Sommers wird in Berlin wieder eine großartige Gewerbe = Ausftellung Statt finden.

Frankfurt, 14. Mai, Abende. Endlich hort man bie vertrau: lichen Gerüchte, welche eine baldige Lofung bes gefcurgten Anoten erwarten laffen durften. Der Reichsverwefer, fo borte ich bestimmt und aus guter Quelle, werde morgen noch abbanken. Falle wolle die Rechte in Ernennung einer Regentschaft, bestehend aus v. Gagern, Raveaux und Schoder von Stuttgart willigen. Diese wird die Bewegung in der Pfalz in die Sand nehmen und die Rheinprovingen reich sunmittelbar erflären und unter Sequestration stellen, bis Preugen fich angeschloffen bat. Stellen wir mit obigen Nachrichten Die heutige Meußerung Gagern's, daß der Erzherzog bald sein Amt niederlegen werde, und den Antrag Umbscheibens, die Bewegung in die Sand zu nehmen, gusammen, fo gewinnen fle augenscheinlich immer mehr Glauben. - Der Genat bat heute einen Unfruf an Die Burgerschaft erlaffen, fich rubig zu verhalten.

Frankfurt, 12. Mai. Das Programm Des abgetretenen Reichs: minifteriums Gagern, welches die Genehmigung des Erzherzoge-Reicht-

verwefers nicht erhielt, lautet folgendermaßen:

1) "Die Reichsversammlung hat ben Weg, auf welchem bie deutsche Reichsverfaffung burchzuführen ift, burch ihre Befchluffe vom 28. April und 4. Mai b. 3. vorgezeichnet. Die Befchluffe fonnen nicht miteinander im Widerspruch fteben, fondern muffen fich ale erganzend verftanden und ausgeführt werben.

2) Die Bedeutung des Befchluffes vom 4. Mai unter 1, babin

"Die Reichsverfammlung fordert die Regierungen, die gefetgebenden Korper, die Gemeinden der Ginzelftaaten, bas gefammte Deutsche Bolf auf, Die Berfaffung bes beutschen Reichs vom 28.

Marg b. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen,"
ift von mehreren Mitgliedern ber Reichsversammlung, namentlich bem interimiftischen Reichsminifterprafibenten bei ber Discuffton bes Antrage genugend pracifirt worden. Er ift im Bufammenhang mit ben übrigen Theilen beffelben Befchluffes unter II bis VII. babin zu verfteben, daß die Durchführung ber Berfaffung, mittelft bes Ausschreibens ber Ballen und Bahlen und vermöge der Mittel, welche der Beschluß sub 2 b vom

28. April bezeichnet, gefchehen foll; nämlich:
a) unbefdrantte Ausübung ber burch bie Grundrechte gewährten freien Preffe, des Petitions =, des Bersammlungs = und Affor

ciationsrechts;

bie Benugung ber conftitutionellen Mittel, ben Willen ber

Majorität zur Geltung zu bringen. 3) Die Anwendung von Zwang zur Einführung der Berfaffung ift von der Reichsversammlung weder beabsichtigt noch gutgeheißen, wie schon aus dem Beschluffe unter IV. vom 4. Mai erhellt, indem banach ber Fall vorgesehen ift, daß ein ober ber andere Staat nicht gewählt haben und darum im Reichstage nicht vertreten sein wurde.

4) Eben fo wenig fann Seitens ber proviforischen Centralgewalt nach der rechtlichen Stellung derfelben, sowei nach den ihr zu Gebote ftehenden Mitteln, Die Ausübung eines Zwanges gur Durchführung